



# **SATZUNG**

**des**

**Sportvereins Solidarität  
Großkarolinenfeld e.V.**

Kolbergstraße 3  
83109 Großkarolinenfeld

## SATZUNG

### des Sportvereins Solidarität Großkarolinenfeld e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Sportverein Solidarität Großkarolinenfeld e.V. Er hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld mit der Anschrift des 1. Vorstandes.

Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in internen Vereinsangelegenheiten ist Rosenheim.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. und beim Rad- und Kraftfahrerbund e.V., Sitz Großkarolinenfeld, mit den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft zu letzterem Verein erklären.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, um die Allgemeinheit, insbesondere die Pflege und Förderung des Sports in allen Bereichen selbstlos zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport und durch die Stockschützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ausübung des Sports keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (keine Förderung des Profisports).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Ausnahme bildet der sog. Auslagenersatz. Diese ist auf die tatsächlich entstandenen Sachkosten begrenzt. Pauschale Aufwandsentschädigungen über den tatsächlich entstandenen Sachaufwand hinaus sind nur in den Fällen zulässig, in denen das entschädigte Mitglied über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied des Vereins hinaus für den Verein tätig geworden ist, z.B. als Platzwart.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Verein nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Recht auf Aufnahme und damit auf Einspruch gegen die Entscheidung besteht nicht. Bei Bewerbern unter 18 Jahren hat der Erziehungsberechtigte dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Bei Eintritt in den Verein ist die durch die Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten und dem neuen Mitglied die Satzung auszuhändigen, welche in allen Einzelheiten bindend ist.

Der durch die Mitgliederversammlung festgelegte Vereinsbeitrag ist Bringschuld und jährlich im Voraus, spätestens am 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitglieder genießen gleiche allgemeine Rechte und haben gleiche allgemeine Pflichten.

Die besonderen Pflichten und die besonderen Rechte des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren sind davon ausgenommen.

Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen im Sinne von § 2 der Satzung und zur tätigen Mitarbeit anderen Durchsetzung verpflichtet.

Mitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung entsprechend geehrt werden.

Rechte eines Ehrenmitgliedes sind:

- a) Befreiung vom Beitrag,
- b) Besuch von Ausschusssitzungen - Mitspracherecht kann dabei erteilt werden, Stimmrecht hingegen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Ehrenmitglied übt eine Funktion aus.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Einrichtungen, die der Pflege des Sports und der Jugendpflege dienen, teilzunehmen, soweit nicht für einzelne Abteilungen von der Vorstandschaft ein Aufnahmestopp vorliegt. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens oder Rückstandes des Beitrages ruhen die Rechte.

Versicherungsschutz bei Unfällen, sowie die Haftpflichtversicherung, beides im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports, einer Funktionstätigkeit und jeder Art von Vereinsveranstaltungen, werden den Mitgliedern nach den Satzungen des Bayerischen Landessportverbandes e. V. oder den Satzungen des Rad- und Kraftfahrerbandes Solidarität e. V. gewährt, soweit die Beiträge ordentlich bezahlt sind.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluss des Vorstandes und Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht,
- b) durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt,
- c) den Interessen des Vereins in grober Weise zuwider handelt,
- d) das Vereinsansehen schädigt,
- e) in den Fällen a) und d) ist vor dem Ausschluss dem Mitglied einmalige Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
- f) trotz Mahnung mit seiner Beitragsleistung mehr als 3 Monate in Verzug bleibt.

Im Falle f) kann der Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung erfolgen.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ausschuss,
4. die Revisoren.

### 1. Die Mitgliederversammlung

findet alljährlich und zwar bis spätestens 30.04. des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder durch die Tagespresse einzuladen. Als Beginn der Frist gilt der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder das Datum der Veröffentlichung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den 1. Vorstand,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers,
- c) die Entgegennahme des Revisionsberichts durch die Revisoren,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts durch Funktionäre;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- f) (im Wahljahr) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren,
- g) die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen,
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- i) die Genehmigung von Ehrungen,
- j) der Entscheid über Beschwerden über den Ausschuss,
- k) die Auflösung des Vereins.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 drei Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei sonstigen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit.

Außer der alljährlichen Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes vom 1. Vorstand verlangt. Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die Einberufungsvorschriften für die alljährliche Mitgliederversammlung.

### 2. Der Vorstand

besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand und dem Kassier. Jeder ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorstand und der Kassier an die Weisungen des 1. Vorstandes gebunden. Der 1. Vorstand oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand oder der Kassier beruft die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann im Anschluss wiedergewählt werden.

Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Finanzen.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Beschlüsse der Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Für die Richtigkeit der Protokolle zeichnet er zusammen mit dem 1. Vorstand verantwortlich.

### 3. Der Ausschuss

unterteilt sich in eine jeweils notwendig erachtete Anzahl von Funktionären und Beisitzern.

Der Ausschuss besteht aus:

1. erstem Vorstand,
2. zweitem Vorstand,
3. Kassier
4. Schriftführer,
5. Jugendwart,
6. Sportwart,
7. den Beisitzern

Dem Ausschuss obliegt der Erlass der Geschäftsordnungen für die einzelnen Funktionäre, der Schiedsgerichts- und der Ehrenordnung.

Der Leiter der Jugendgruppe (Jugendwart) hat die Jugend des Vereins anhand der Weisungen des Vorstandes zu betreuen.

Die Beisitzer:

Sie haben die Aufgabe, dem Vorstand unter Übernahme von festgelegten Arbeitsbereichen in Wahrung der Vereinsinteressen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Funktionäre und bis zu zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können im Anschluss wiedergewählt werden.

Ersatzleute für ausfallende Funktionäre und Beisitzer bestellt der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die in den vom 1. Vorstand oder seinem Vertreter einzuberufenden Ausschusssitzungen gefassten Beschlüssen sind Grundlage für die interne Vereinsleitung und die externe Vereinsvertretung.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl an Vorständen und Ausschussmitgliedern anwesend sind.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### 4. Die Revisoren

sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die anschließende Wiederwahl ist möglich; Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und der Vorstandschaft im allgemeinen und die der Funktionäre im besonderen unvermutet und unangemeldet zu überprüfen, vor allem die Geschäftsführung des Kassiers. Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren können alle Unterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Ein Schweigerecht gegenüber den Revisoren gibt es nicht. Sie haben Unzulänglichkeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Revisoren können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Ein Recht, in die Führung der Geschäfte einzugreifen steht ihnen nicht zu.

## **§7 Wahlhandlung**

Zur Abwicklung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens drei Personen gewählt. Dieser bestimmt unter sich den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist vom Beginn bis zum Abschluss der Wahlhandlung Versammlungsleiter.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat über die Wahl Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigeheftet wird.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied über 18 Jahren.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich bei dieser Versammlung nicht die erforderliche Mehrheit, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, bei der dann eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestimmt die Versammlung die Verwendung des Vereinsvermögens. Empfänger kann nur eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der Abgabenordnung oder eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft sein.

Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

3. Ausgabe wegen Änderung bzw. Ergänzungen in der Jahreshauptversammlung vom 09.04.2011  
Eintrag Vereinsregister Traunstein VR 41021 am 31.10.2011